

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 16.04.2015, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bgm. Johann Forstinger	GR Johann Obermaier
Vbgm. Josef Huber	GR Anton Niedermayr
GV Friedrich Selinger	GR Philipp Hittmayr, Mag.
GV Manfred Schoissengeyer	GR Wolfgang Kaiß
GV Bruno Samija	GR Markus Forstinger
GR Brigitte Huber	GR Patrick Penetsdorfer
GR Franz Hochroiter	GR Markus Hamader
GR Norbert Kudernatsch	GR Max Gehmayr
GR Josef Wagner	

Ersatzmitglieder: Manfred Six für privat verhinderte GR Irene Reiter
Norbert Neuhuber für privat verhinderte GR Elfriede Neubacher

Amtsleiter: Anton Maringer, MPA

Schriftführerin: VB Eva Maria Mairinger

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Am 12.03. fand die Verleihung des Qualitätszertifikates „Gesunde Gemeinde des Landes OÖ“ statt. Dies ist eine Auszeichnung für den positiven Abschluss einer dreijährigen qualitätsorientierten Gesundheitsförderung.

Die 128. Jahreshauptversammlung der FF Redlham fand am 14.03. im Gasthaus Ahamer statt. Dabei wurde mit einem Tätigkeitsbericht auf ein sehr aktives Jahr 2014 zurückgeblickt, neue Feuerwehrmänner angelobt und einige aktive Kammeraden befördert und ausgezeichnet.

Über 70 Bürgerinnen und Bürger beteiligten sich am Samstag, 11.04. beim Redlhamer Umwelttag. Das gesamte Gemeindegebiet konnte von Unrat und Müll befreit werden.

Mit der Bischöflichen Verordnung vom 31.03.2015 sind die Ortschaften Einwarting und Redlham aus dem Pfarrgebiet von Schwanenstadt ausgeschieden und dem Pfarrgebiet Attnang eingegliedert worden. Die Umpfarrung tritt rückwirkend mit 01.01.2015 in Kraft.

2.) Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt hinsichtlich Übernahme von Öffentlichem Gut.

Bgm. Forstinger berichtet, dass im Zuge der Änderung der Gemeindegrenze mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt nun zwei kleinere Straßenstücke im Gemeindegebiet von Redlham liegen, jedoch noch im Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Schwanenstadt eingetragen sind. Weil auch die Zuständigkeit der Straßenerhaltung angepasst werden muss, soll es nun zu einer Übertragung dieser beiden Straßenstücke ins Öffentliche Gut der Gemeinde Redlham kommen. Hierbei handelt es sich um die Gst. Nr. 3495 (Teilstück der Georg Hummer-Straße) und Gst. Nr. 3498 (Straßenteil nahe der Liegenschaft Puffer in Erlau). Die Kosten werden von der Gemeinde Redlham getragen und die Durchführung erfolgt durch die Stadtgemeinde Schwanenstadt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Nachfolgende Vereinbarung wird vollinhaltlich vorgelesen:

VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Schwanenstadt, Stadtplatz 54, 4690 Schwanenstadt und der Gemeinde Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham.

Die Stadtgemeinde Schwanenstadt ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 3495, Sonstige (10), im Ausmaß von 320 m² und Nr. 3498, G Sonstige (10), im Ausmaß von 78 m², KG 50212 Redlham, inliegend in der EZ 1260 (öffentliches Gut), KG 50215 Schwanenstadt, GB Vöcklabruck. Im Zusammenhang mit der diesem Rechtsgeschäft

vorangegangenen Änderung der Grenzen der Stadtgemeinde Schwanenstadt und der Gemeinde Redlham ist auch die Zuständigkeit der Straßenerhaltung anzupassen und der Gemeinde Redlham dazu auch das Eigentum an den vorgenannten Grundstücken zu übertragen.

Demnach übergibt die Stadtgemeinde Schwanenstadt aus ihrem Eigentum und übernimmt die Gemeinde Redlham in ihr Eigentum die Grundstücke Nr. 3495, Sonstige (10), im Ausmaß von 320 m² und 3498, G Sonstige (10), im Ausmaß von 78 m², KG 50212 Redlham, inliegend in der EZ 1260 (öffentliches Gut), KG 50215 Schwanenstadt, GB Vöcklabruck. Diese Eigentumsübertragung erfolgt kostenlos.

Sowohl die Stadtgemeinde Schwanenstadt als auch die Gemeinde Redlham stimmen zu, dass die Grundstücke Nr. 3495, Sonstige (10), im Ausmaß von 320 m² und 3498, G Sonstige (10), im Ausmaß von 78 m², KG 50212 Redlham, inliegend in der EZ 1260 (öffentliches Gut), KG 50215 Schwanenstadt, GB Vöcklabruck, von dieser EZ abgeschrieben und der EZ 717; KG 50212 Redlham (öffentliches Gut), GB Vöcklabruck zugeschrieben werden.

Die grundbücherliche Durchführung soll nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 idF BGBl. Nr. 100/2008 erfolgen.

Die mit Erstellung der Vereinbarung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben trägt zur Gänze und alleine die Gemeinde Redlham.

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 26.03.2015 und in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 16.04.2015 beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF.

Der Bürgermeister präsentiert die betroffenen Grundstücke auf einem vorliegenden Plan über den Beamer.

GV Samija erkundigt sich nach der Höhe der anfallenden Gebühren. Dafür werden lediglich ein paar Hundert Euro fällig werden, die genaue Höhe ist noch nicht bekannt, erklärt der Bürgermeister.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen keinerlei Wortmeldungen, daher stellt Bgm. Forstinger den Antrag, die Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt wie vorgetragen beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

3.) ÖBB Infrastruktur AG; Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Lärmschutzwall Einwaring.

Der Bürgermeister erläutert, dass im Zusammenhang mit der Errichtung des Lärmschutzwalles in der Ortschaft Einwaring ein Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG abzuschließen ist. Darin ist die Überlassung von insgesamt 1.437 m² seitens der ÖBB für die Errichtung des Begleitweges geregelt. Weiters werden insgesamt 61 m² aufgelassenes Öffentliches Gut kostenlos und lastenfrei der ÖBB Infra AG seitens der Gemeinde Redlham zur Verfügung gestellt, sodass ein dzgl. bereits durchgeführter Kaufvertrag rückabzuwickeln ist und Euro 591,37 an die ÖBB zurückzuerstatten sind.

Folgendes Übereinkommen wird vollinhaltlich vorgelesen:

Übereinkommen

Abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Redlham**, 4846 Redlham 1, in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt, einerseits

und

der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft** (FN 71396w) mit dem Sitz in 1020 Wien, Praterstern 3, in der Folge kurz „ÖBB Infra“, andererseits

über die im Folgenden näher bezeichneten Grundstücksflächen.

I.

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist an der Strecke Wien - Salzburg zwischen km 238.325 – km 241.050 mit der lärmtechnischen Bestandssanierung befasst.

Wenn in diesem Vertrag von „Projekt“ die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen, die zur Errichtung und zum Betrieb dieses Eisenbahnprojektes notwendig sind.

Festgehalten wird, dass der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft gem. § 51 Bundesbahngesetz die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zukommen.

II.

Der für die Errichtung der Lärmschutzwand erforderliche Grund (**insgesamt 61 m²**) des öffentlichen Gutes im Ausmaß von 43 m² (Trennstück Nr. 13, Gst. NR. 3044, EZ 711, KG Redlham) und 18 m² (Trennstück Nr. 11, Gst. 3052, EZ 717, KG Redlham) wird kostenlos und lastenfrei der ÖBB Infra gemäß der Vermessungsurkunde DI Herbert Ahner, GZ 19894 vom 26.01.2015 zur Verfügung gestellt.

Der diesbezüglich bereits abgeschlossene Kaufvertrag zwischen der Gemeinde und der ÖBB Infra vom 02.04.2014 bzw. 22.04.2014 wird daher rückabgewickelt. Der bereits bezahlte Kaufpreis wird von der Gemeinde an die ÖBB Infra zurückgezahlt.

Die Gemeinde übergibt die vorbezeichneten Grundflächen im erforderlichen Ausmaß frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge und die ÖBB Infra kauft und übernimmt diese Grundfläche in ihr Eigentum.

Die in der Vermessungsurkunde ausgewiesenen Flächen (**insgesamt 1.437 m²**) der ÖBB Infra bzw. welche von der ÖBB-Infrastruktur AG erworben werden, im Ausmaß von

991 m² (Trennstück 3, Gst. 3376,m EZ 854, KG Redlham), 179 m² (Trennstück 5, Gst. Nr. 3061, EZ 854, KG Redlham) , 2 m² (Trennstück 6, Gst. Nr. 3048, EZ 104, KG Redlham, vormals ET Harreiter) und 265 m² (Teilfläche des Trennstückes 7, Gst. 3049/8, EZ 14, KG Redlham, vormals ET Reiter), werden nach Baufertigstellung ins öffentliche Gut der Gemeinde übertragen.

Hierbei wird festgehalten, dass die ÖBB-Infrastruktur AG die erforderlichen Grundeinlösen durchgeführt hat.

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der von der Gemeinde abgetretenen Grundstücksflächen mit EUR 200,- bestimmt.

Die Festlegung der Grundstücksgrenzen wurde nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens einvernehmlich durchgeführt und ist daher endgültig.

Die Herstellung der endgültigen Grundbuchsordnung erfolgt nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz durch die ÖBB Infra. Soweit dies nicht möglich sein sollte, erfolgt die Herstellung der Teilungspläne durch die ÖBB Infra. Die Herstellung dieser allfälligen Teilungspläne sowie der Vermarkung obliegt der ÖBB Infra auf eigene Kosten.

III.

Die Vertragsparteien erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

Den unterzeichnenden Vertragsparteien sind die Strafbestimmungen des § 35 OÖ Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) im vollen Umfang bekannt.

IV.

Die Gemeinde verpflichtet sich nach Endvermessung den Weg soweit erforderlich als öffentliche Weganlage zu widmen und diese in das öffentlich Gut zu übernehmen, sowie zur Auflassung des öffentlichen Gutes für die entfallenden Wege im Sinne des Vertragspunktes I.

Sollte der gegenständliche Weg nicht mehr seitens der Gemeinde als öffentlicher Weg genutzt bzw. instand gehalten werden, verpflichtet sich die Gemeinde zur unentgeltlichen Rückübertragung des Weges ins Eigentum der ÖBB Infra, da dieser Weg für Wartungsarbeiten laufend benötigt wird.

Ebenso übernimmt die Gemeinde die mit der Übernahme der Weganlagen allenfalls verbunden sonstigen Abgaben und Steuern (Grunderwerbssteuer).

Die Erhaltung, die Erneuerung und der Winterdienst des Weges obliegen der Gemeinde.

V.

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vertragsteile haben eine allfällige Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner jedoch so rechtzeitig vorzunehmen, dass dieser seinerseits die Ansprüche gegenüber den beauftragten Baufirmen fristgerecht geltend machen kann.

Die Gemeinde wurde zur Schlussfeststellung von der ÖBB-Infrastruktur AG beigezogen und ist diese Schlussfeststellung auch gegenüber der Gemeinde rechtsverbindlich.

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die Gemeinde sowie durch die ÖBB Infra in Kraft.

Das Übereinkommen wird in einer Ausfertigung errichtet, die bei der ÖBB Infra verbleibt. Die Gemeinde erhält eine einfache Abschrift.

VI.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtsform der Schriftform, so auch die Anrede, von der Schriftform abzugehen.

Soweit eine Verbücherung nicht ohnehin gem. Pkt. II. erfolgen sollte, stimmen die Vertragsparteien schon jetzt der Verbücherung mittels zu errichtender Aufsandungserklärung zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, alle zur Herstellung der Grundbuchsordnung erforderlichen Urkunden gegen Ersatz der Beglaubigungskosten zu unterfertigen.

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vereinbarungspartner über. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

VII.

Die Kosten für die Vertragserrichtung trägt die ÖBB Infra. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil selbst aufzukommen. Sämtliche Steuern einschließlich Grunderwerbsteuer für sämtliche zu erwerbende Grundflächen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung trägt jede Vertragspartei für die von ihr erworbenen Flächen selbst.

Festgestellt wird, dass die kaufgegenständlichen Grundstücksflächen gemäß § 30 Abs 2 EStG zur Abwendung eines sonst notwendigen Verfahrens nach dem Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetz erworben werden. Die Errichtung dieses Vertrages erfolgt demnach zwingend notwendig im Rahmen des bzw. zur Durchführung des ob angeführten Eisenbahnprojektes.

Der Bürgermeister präsentiert die betroffenen Grundstücke auf einem vorliegenden Plan über den Beamer.

GR Gehmayr erkundigt sich, wie die Rückmeldungen der Anrainer betreffend dem Lärmschutzwall sind. Generell sind die betroffenen Liegenschaftsbesitzer sehr zufrieden und auch positiv überrascht, wie viel diese Lärmschutzmaße an Lebensqualität gebracht hat.

GV Samija spricht erneut den Wunsch vieler Bürger an, den Weg bis zum Gasthaus Zigeunerwirt zu verlängern. Da sich in diesem Bereich die betroffenen Grundstücke in Privatbesitz befinden, erscheint es dem Bürgermeister sehr schwierig diesen Wunsch in absehbarer Zeit zu realisieren.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, stellt der Berichterstatter den Antrag, das Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG beschließen zu wollen.

Per Akklamation wird der Antrag des Bürgermeisters einstimmig zum Beschluss erhoben.

4.) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in Erlau – Antrag gemäß § 46 Oö. GemO.

GV Samija berichtet, dass von der Fraktion der SPÖ ein Bürgerantrag eingebracht wurde. Dabei handelt es sich um gewünschte Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Ortschaft Erlau. Der Bürgerantrag wurde von Herrn Ludwig Wenger initiiert und von 41 BürgerInnen unterschrieben. Durch die Eröffnung der Umfahrung Schwanenstadt hat man sich in diesem Bereich eine Verkehrsberuhigung erwartet, die aber leider nicht eingetreten ist. Im Antrag wird vorgeschlagen, dass zB Fahrbahnteiler oder -verengungen, Bodenschwellen usw. eingebaut werden sollen, damit die Autofahrer gezwungen werden, die vorgeschriebenen 30 km/h einzuhalten.

GV Samija schlägt vor, dieses Thema im Bauausschuss eingehend zu beraten.

Der Bürgermeister erklärt, dass vor einigen Jahren bereits Bodenschwellen eingebaut wurden, diese mussten aber wieder entfernt werden, weil es durch die Brems- und Beschleunigungsmanöver bei den Schwellen zu einer massiven Lärmbelästigung gekommen ist. Die effektivste Methode wären seines Erachtens rigorose Radarkontrollen. Leider sind die Gemeinden noch nicht berechtigt selber Radarkontrollen durchzuführen.

Für GR Forstinger wäre es sehr wichtig, dass vor der Umsetzung etwaiger baulicher Maßnahmen gemeinsam mit den betroffenen Bürgern eine akzeptable Lösung gefunden werden soll.

GR Kudernatsch sieht bauliche Maßnahmen sehr skeptisch, weil die diversen Einbauten meist vermehrt Lärm verursachen.

Bgm. Forstinger hat vor einigen Tagen diesbezüglich mit Robert Mayr aus der Agersiedlung gesprochen. Dieser ist der Meinung, dass es sich fast ausschließlich um Anrainer handelt und um keinen Durchzugsverkehr.

GR Kaiss erklärt, dass eine Geschwindigkeitsreduktion nur mit baulichen Maßnahmen erreicht werden kann, dies aber nicht gleichzeitig eine Reduktion des Lärms bedeutet. Ein fixer Radarkasten kostet Euro 60.000,-.

Es entsteht eine längere Diskussion über die Verkehrsbelastung in der Ortschaft Erlau und der angrenzenden Agersiedlung.

Einhellig einigt man sich, dieses Thema dem Bauausschuss zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

5.) Allfälliges.

Das Bundeskanzleramt hat mit 11.03.2015 eine Stellungnahme zur beschlossenen Resolution des Gemeinderates vom 11.12.2014 betreffend die Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen TTIP und CETA“ übermittelt. Die Resolution wurde im Ministerrat am 13.01.2015 behandelt. Die Vertreterinnen und Vertreter der österreichischen Bundesregierung und insbesondere das federführend zuständige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft werden entschieden für österreichische Interessen eintreten.

Frau Magdalena Kastenhuber bedankt sich recht herzlich für die Anteilnahme am Tod ihres Ehegatten Anton Kastenhuber, für den veröffentlichten Nachruf und für die Kranzspende.

Anton Baldinger aus Zell am Pettenfirst hat der Gemeinde Redlham Flugaufnahmen vom gesamten Gemeindegebiet angeboten. Pro Ortschaft würden 5 Aufnahmen gemacht werden. Die Kosten belaufen sich pro Ortschaft auf Euro 100,-.

GV Schoissengeyer spricht sich zum Zwecke der Dokumentation für den Erwerb der Fotografien aus.

Nach einer kurzen Diskussion einigen sich die Mitglieder des Gemeinderates die Fotoaufnahmen von allen Ortschaften machen zu lassen. Bgm. Forstinger wird ein verbindliches Angebot einholen und den Auftrag erteilen.

GR Penetsdorfer berichtet über die Ergebnisse des SPÖ-Jugendabends. Ein großer Wunsch wäre eine Kinder-Mountainbikestrecke.

GV Schoissengeyer erklärt, dass im Bereich der Nachnutzung im Schotterabbaugelände dafür eine entsprechende Grundfläche von den Schotterwerksbetreibern gepachtet werden müsste. Alle Gemeinderäte werden gebeten, über mögliche Standorte nachzudenken; das Thema soll weiters im Jugendausschuss behandelt werden.

GV Schoissengeyer legt eine Kostenschätzung und eine Machbarkeitsstudie für ein geplantes Wasserkraftwerk im Lehbach (Ottnanger Redl) vom Planungsbüro Wagner vor. Sowohl rechtlich als auch technisch wären drei Varianten (Turbine, Wasserrad, Wasserkraftschnecke) möglich und alle würden gemäß der Berechnungen eine sehr gute Leistung erzielen.

Die wirkungsvollste Variante wäre die Errichtung einer Turbine (57.000 kW/Jahr). Die reinen Investitionskosten belaufen sich auf ca. Euro 147.000,- (inkl. Fischaufstieg); allfällige Förderungen (zB Leader-Projekt) sind dabei noch nicht berücksichtigt und wären höchstwahrscheinlich zu lukrieren.

GV Selinger lädt alle Gemeinderäte zu den Herren-Abendturnieren des ESV Redlham am 27. und 28.04. in die Stocksportanlage auf den Spitzberg in Attnang ein.

Da durch die Gemeinde Redlham einige überregionale Wanderwege führen (Jakobsweg, Weg des Buches), die auch in Wanderführern eingetragen sind, spricht sich GV Samija für eine genauere Beschilderung aus. Bgm. Forstinger erklärt, dass die Beschilderung des Jakobsweges von einem eigenen Verein organisiert wird. Alle weiteren gemeindeinternen Beschilderungen könnten gemeinsam mit der Beschilderung für das Nachnutzungsprojekt umgesetzt werden.

In seiner Funktion als Feuerwehrkommandant der FF Redlham erklärt GR Forstinger, dass jährlich ein Tätigkeitsbericht abgelegt werden muss. Dieser wurde in der Jahreshauptversammlung vorgestellt und heute den dort nicht anwesenden Gemeinderäten in Papierform zur Verfügung gestellt. Weiters gibt er im Detail den Kassabericht für 2014 bekannt. In Zukunft soll die Kenntnisnahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts durch den Gemeinderat ein eigener Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung jeweils im April sein.

Vbgm. Huber wurde von Bürgern gefragt, ob die Straßenbeleuchtung bei den Nachtbus-haltestellen bis Fahrtende des Busses eingeschaltet bleiben könnte. Momentan ist dies nicht möglich, erklärt der Bürgermeister. Aber mit der Umstellung auf die geplante neuere, moderne Technik der Straßenbeleuchtung soll dies möglich sein.

In diesem Zusammenhang spricht GR Huber die Errichtung eines Beleuchtungspunktes beim Fischingerberg an. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass eine Solarleuchte möglich wäre. Sollten hier allerdings mehrere Straßenlaternen aufgestellt werden, müsste aus Kostengründen überlegt werden, die verkabelte Variante zu wählen; eine Solarleuchte

kostet so viel wie 4 bis 5 verkabelte Beleuchtungspunkte. GV Samija spricht sich ebenfalls für die Errichtung einer Straßenbeleuchtung im Bereich des Fischingerberges aus.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 26.02.2015 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:35 Uhr.

Schriftführerin:

Eva Maria Mairinger

Amtsleiter:

Cheril Alamy

Bürgermeister:

Franz Kinsky